

Rechtsprechung

Zur Verjährung des Einsichtsrechts

Schweiz. Bundesgericht
**Einsichtsrecht der Parteien
eines SchKG-Verfahrens**
Art. 8a SchKG

Leitsatz

Das Recht des Gemeinschuldners auf Einsicht in die vernichtbaren, aber nicht vernichteten Akten des erledigten Konkurses wird durch die Frist zur amtlichen Aufbewahrung nicht beschränkt

Sachverhalt

Am 29. September 1988 wurde der Konkurs über Z. eröffnet. Am 22. August 1990 wurde das vom Konkursamt Basel-Stadt durchgeführte Verfahren geschlossen. Im März 2003 gelangte Z. an das Konkursamt mit dem Begehren um Akteneinsicht. Am 7. März 2003 beanstandete sie mit Beschwerde, dass sie vom Konkursamt für die Akteneinsicht auf später vertröstet worden sei. Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt wies die Beschwerde ab.

Entscheidung des Gerichts

Das Recht Dritter, in die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einzusehen und sich Auszüge daraus geben zu lassen, erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 8a Abs. 4 SchKG). Von dieser Regel sind die einstigen Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens ausgenommen. Für diese wurde nach der bisherigen Rechtsprechung (bei ausgewiesenem Interesse) das Einsichtsrecht durch die Dauer der amtlichen Pflicht zur Aufbewahrung der Akten begrenzt.

Eine solche zeitliche Begrenzung für das Einsichtsrecht des Schuldners lässt sich aber gerade nicht aus dem Wortlaut der anwendbaren Bestimmung ableiten. Angesichts der Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV hat das Bundesgericht eine Praxisänderung vorgenommen, indem es als nicht gerechtfertigt erachtet, der Be-

schwerdeführerin als Gemeinschuldnerin das Recht auf Einsicht in die Akten des erledigten eigenen Konkurses mit dem blossen Argument des Ablaufs der amtlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der Vernichtbarkeit der Akten zu verweigern. Vielmehr sei zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in die wohl vernichtbaren, aber vorhandenen Akten hat und (gegebenenfalls) andere Interessen einer Einsicht entgegenstehen.

Urteil 7B.214/2003 der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 3. Dezember 2003; BGE 130 III 42, <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung | Leitentscheide ab 1954

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch